

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1980	Nummer 87
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	21. 5. 1980	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1898
21260	30. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufgaben der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster	1898
22308	30. 7. 1980	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Graduierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	1898
230	23. 7. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Schwerte	1900
2325	31. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen; Einheitliches Überwachungszeichen	1901
26	31. 7. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Untersagung einer Erwerbstätigkeit bei Asylbewerbern	1902
6302	29. 7. 1980	RdErl. d. Finanzministers Auszahlungsanordnungen über Zuwendungen	1902
71342 7815	28. 7. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden und der Landesvermessungs- und Katasterbehörden während der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren (FlurbZusErl.)	1904
74	28. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufgaben der Regierungspräsidenten bei der Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen; Prüfungen geförderter Maßnahmen	1908
78420	28. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm)	1908

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
5. 8. 1980	RdErl. - Ausländerrecht; Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	1909
12. 8. 1980	RdErl. - Beflagung am „Tag der Heimat“	1909
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1911
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1909
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 30. 7. 1980	1910
	Nr. 51 v. 8. 8. 1980	1910
	Nr. 52 v. 14. 8. 1980	1910
	Nr. 53 v. 18. 8. 1980	1910

I.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Vom 21. Mai 1980**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 1980 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1980 - V A 1 - 0810.96.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 27 der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Überleitungsabkommen können vom Geschäftsführenden Ausschuß mit Zustimmung des Aufsichtsführenden Ausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 1898.

21260

**Aufgaben
der Hygienisch-bakteriologischen
Landesuntersuchungsämter in
Düsseldorf und Münster**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 7. 1980 - V C 2 - 0819.10

Mein RdErl. v. 6. 7. 1978 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt I erhält folgende Änderungen:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Wörter „bis 3“ gestrichen und die Wörter „vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321)“ ersetzt durch die Wörter „i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262)“.
2. In Nummer 1.5 werden die Wörter „und mit dem RdErl. d. MAGS v. 27. 7. 1973 (SMBI. NW. 21260)“ gestrichen.
3. Nummer 1.7.2 wird wie folgt neu gefaßt:
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 4. 1980 (SMBI. NW. 2163) Richtlinien für Heime der Jugendhilfe.
4. In Nummer 1.8 werden das Wort „Bakteriologische“ durch das Wort „Mikrobiologische“ ersetzt und die Wörter „ausgenommen ist die Tätigkeit als Gutachter auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene“ durch folgenden Text ersetzt: „Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen im Rahmen der Tätigkeit als beratender Hygieniker eines Krankenhau-

ses i. S. von Nr. 5.3.4 der BGA-Richtlinie „Krankenhaushygiene“ und bei der Erstattung von Gutachten auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene. Die Tätigkeit als beratender Hygieniker als solche und die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene zählt nicht zu den amtlichen Aufgaben der Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter.“

5. In Nummer 1.9 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 453)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764),“ eingefügt.

6. In Nummer 1.11 werden am Ende die Wörter „gemäß Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1980 (SMBI. NW. 770)“ eingefügt.

7. Nach Nummer 1.14 wird folgende neue Nr. 1.15 eingefügt:

1.15 Sterilitätsprüfung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445).

II. Abschnitt II Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

Für die bakteriologische Stuhluntersuchung des Abschnitts I Nr. 1.5 sind Entgeltsätze wie unter der vorstehenden Nr. 2.1 zu berechnen.

- MBl. NW. 1980 S. 1898.

22308

**Graduierungssatzung
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 30. 7. 1980 - I B 2 - 8171/FHÖVW

Aufgrund von §§ 42, 22 Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 habe ich mit Erlaß vom 6. 7. 1980 die Graduierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1979 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgegeben.

§ 1

Aufgrund der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen/gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, welche die Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bestanden haben, verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad:

„Verwaltungswirt (grad.)“

§ 2

(1) Die Urkunde über die Graduierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausfertigt und vom Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen versehen.

(2) Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Muster ausfertigt. Anlage

§ 3

Diese Graduierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Anlage
zur Graduierungssatzung**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Urkunde

geboren am

in

hat

als Absolvent der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen / gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Abschlußprüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Verwaltungswirt (grad.)“.

Gelsenkirchen, den

(Siegel)

.....
**Der Leiter
der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
im Gebiet der Stadt Schwerte**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 23. 7. 1980 - II B 2 - 60.156

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1980 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Schwerte zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 20. Juni 1980 gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Stadtdirektor in Schwerte zur Einsicht für Jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1980 S. 1900.

2325

Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen; Einheitliches Überwachungszeichen

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 31. 7. 1980 – V B 4 – 500.200

Die Überwachung der Herstellung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen nach § 26 der Landesbauordnung (BauO NW) ist ein wesentlicher Bestandteil der vorbeugenden Gefahrenabwehr im Sinne des § 3 Abs. 1 BauO NW. Nach § 26 Abs. 3 BauO NW gilt der Nachweis der Überwachung insbesondere als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

Um den Tatbestand der bauaufsichtlich geforderten Überwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften oder anerkannte Prüfstellen eindeutig zum Ausdruck zu bringen, wird ein einheitliches Überwachungszeichen eingeführt. Hierzu wird auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 BauO NW in Ergänzung meines RdErl. v. 22. 9. 1967 (SMBI. NW. 2325) als allgemeine Überwachungsrichtlinien folgendes bestimmt:

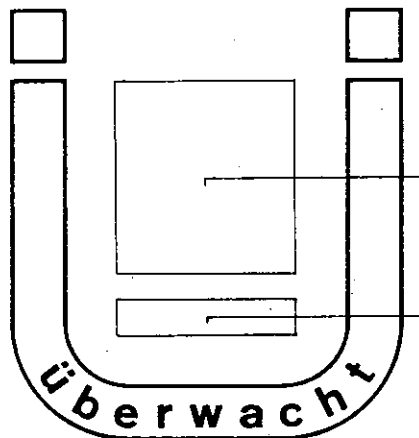


Abb. 1

Bildzeichen oder
Bezeichnung der
fremdüberwachenden
Stelle

Überwachungs-
grundlage

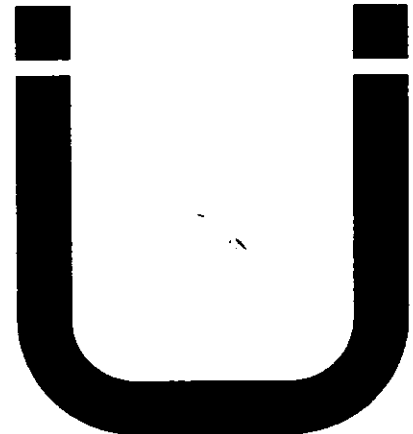


Abb. 2

Zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen darf es auch in vereinfachter Form (s. Abb. 2) verwendet werden, wenn der Lieferschein das Überwachungszeichen nach Nr. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein – ggf. vereinfachtes – Zeichen erkennbar sein.

- Hersteller, die nach den Satzungen und Richtlinien von bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsgemeinschaften/Güteschutzgemeinschaften berechtigt sind, deren Überwachungszeichen/Gütezeichen zu führen, sind berechtigt, auch das einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Wird das Recht zur Führung des Überwachungszeichens/Gütezeichens entzogen oder eingeschränkt, so gilt das zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Maße auch für die Führung des einheitlichen Überwachungszeichens.

- Das einheitliche Überwachungszeichen besteht aus dem Großbuchstaben „U“, in dessen Bogen das Wort „überwacht“ enthalten ist und den unter a) und b) aufgeführten Angaben. Diese Angaben sind vorzugsweise auf der von dem Buchstaben umschlossenen Innenfläche, sonst unmittelbar neben dem Buchstaben zu machen.

- Angabe der Überwachungsgemeinschaft oder der Prüfstelle durch Bildzeichen – ggf. zusätzlich mit Worten, wenn aus dem Bildzeichen der Fremdüberwacher nicht eindeutig hervorgeht – oder durch Worte.

Bildzeichen sind u. a. die bisher als Überwachungszeichen verwendeten Verbandszeichen der Überwachungsgemeinschaften oder die VMPA-Überwachungszeichen (vgl. z. B. Mitteilungen des Instituts für Bautechnik 1979 Heft 5 Seite 146 ff.).

- Die Überwachungsgrundlage durch Angabe der betreffenden Norm, der Zulassungsnummer oder des Prüfzeichens. Diese Angabe kann bei Überwachungszeichen auf Lieferscheinen entfallen, wenn auf dem Lieferschein das Produkt mit dieser Angabe beschrieben ist.

- Der Großbuchstabe U soll, wenn das einheitliche Überwachungszeichen auf Bauteilen oder auf Verpackungen bzw. Packzetteln aufgebracht wird, mindestens 4,5 cm x 6 cm groß sein (s. Abb. 1)

Dies gilt sinngemäß auch für Hersteller, die mit einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle einen bauaufsichtlich wirksamen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben.

- Dieses Zeichen ist spätestens ab 1. Januar 1982 für diejenigen Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden, für die eine Überwachung nach der Überwachungsverordnung oder in Zulassungs- oder Prüfbescheiden vorgeschrieben ist. Soweit für die Führung des einheitlichen Überwachungszeichens eine Ergänzung der Satzungen der Überwachungsgemeinschaft bzw. des Überwachungsvertrages notwendig ist, bedarf diese Ergänzung nicht der Zustimmung nach § 26 Abs. 2 BauO NW.

– MBI. NW. 1980 S. 1901.

26

Ausländerwesen Untersagung einer Erwerbstätigkeit bei Asylbewerbern

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1980 –
I C 3/43.70

Dem Beschluß der Bundesregierung vom 18. 6. 1980 folgend hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit mit Erlaß vom 19. 6. 1980 seine Dienststellen angewiesen, Asylbewerbern im ersten Jahr des Aufenthaltes im Bundesgebiet keine Arbeitserlaubnis zu erteilen. Entsprechend ist nach dem Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 27. 6. 1980 seitens der Ausländerbehörden den Asylbewerbern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für die Dauer von 12 Monaten durch Auflage zu untersagen.

Ich bitte, wie folgt zu verfahren:

Asylbewerbern, die nach dem 18. 6. 1980 in das Bundesgebiet eingereist sind, ist die Duldung für die Dauer von 12 Monaten nur mit der Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ zu erteilen. Die Frist beginnt mit der Stellung des Asylantrages.

Diese Regelung gilt nicht für Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland oder durch Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden sind.

– MBl. NW. 1980 S. 1902.

6302

Auszahlungsanordnungen über Zuwendungen

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1980 –
I D 3 – 0079 – 12.1

1 Mein RdErl. v. 29. 3. 1976 (SMBI. NW. 6302) wird mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1981 an wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 1 werden die Worte „Nr. 104 b RO“ gestrichen.

1.2 In Nr. 3 Buchstabe d) werden die Worte „und der Bewegungsnachweis aufzufinden sind“ durch die Worte „aufzufinden ist“ ersetzt.

1.3 In Nr. 6 werden die Worte „des Vordrucks Nr. 104 b RO – gegebenenfalls auch ohne anhängenden Überweisungsträger –“ durch die Worte „von Vordrucken, die dem beiliegenden Muster – gegebenenfalls auch ohne anhängenden Überweisungsträger – entsprechen,“ ersetzt.

1.4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die mit „ONRB“, „MLNR“ und „Buchungstag“ bezeichneten Vordruckfelder sind auf das bei der Landeshauptkasse und den Regierungshauptkassen eingesetzte ADV-unterstützte Buchführungsverfahren abgestellt. In diesem Buchführungsverfahren sind alle Buchungsstellen verschlüsselt. Die angeordneten Stellen haben in den an die genannten Kassen zu richtenden Auszahlungsanordnungen über Zuwendungen die von der zuständigen Kasse zu erfragenden Schlüsselnummern in das Feld „ONRB“ einzutragen.

1.5 In Nr. 8 Satz 2 werden hinter dem Wort „als“ die Worte „die Landeshauptkasse oder“ eingefügt.

1.6 Das Muster für Auszahlungsanordnungen über Zuwendungen erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

2 Nr. 14.4 VV zu § 44 LHO ist mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1981 an in folgender Fassung anzuwenden:

Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks soll ferner dem Zuwendungsempfänger übersandt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß durch die Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine Rückforderung der von den Prüfungsorganen des Landes festgestellten Überzahlungen nicht ausgeschlossen wird.

Nr. 14.5 VV zu § 44 LHO tritt von demselben Zeitpunkt an außer Kraft.

Die förmliche Änderung meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) wird bis zu der ohnehin bevorstehenden Neufassung der VV zu § 44 LHO zurückgestellt.

3 Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

Auszahlungsanordnung

über Zuwendungen

ONRB

MLNR

Buchungstag

Haushaltsjahr 19	Empfänger Name, Anschrift			Rechnungszahl
Gesamtbetrag ☐ Teilbetrag ☐ Restbetrag ☐ (Zutreffendes ankreuzen)	Konto-Nr.:	Betrag		Betrag Datum
	Kassenzeichen des Empfängers, Zuwendungszweck	(Sparkasse, Bank, Postsparkasse)		
Haushaltsüberw.-Liste				
Nr.	Namensz.			

DM-Betrag in
Buchstaben:

(Gerasterte Fläche ist mit Kohlepapier hinterlegt.)

DM/Pf wie oben

Der bewilligte Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt

Bereits ausgezahlte Teilbeträge:

1. Teilbetrag mit Auszahlungsanordnung vom
2. Teilbetrag mit Auszahlungsanordnung vom
3. Teilbetrag mit Auszahlungsanordnung vom
4. Teilbetrag mit Auszahlungsanordnung vom
5. Teilbetrag mit Auszahlungsanordnung vom
6. Teilbetrag mit Auszahlungsanordnung vom
7. Teilbetrag mit Auszahlungsanordnung vom
8. Teilbetrag mit Auszahlungsanordnung vom

Datum

HJ

HÖL-Nr.

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

Differenz

..... DM

..... DM

..... DM

Mit dieser Auszahlungsanordnung werden angewiesen

Der Restbetrag von

wird später ausgezahlt.

☐

wird nicht mehr ausgezahlt.

☐

(Zutreffendes ankreuzen)

Der Zuwendungsbescheid vom

Az.

sowie der Verwendungsnachweis und der Vermerk über den Umfang und das Ergebnis seiner Prüfung werden zu den Bewilligungsakten genommen.

Der angeordnete Betrag ist zu überweisen und, wie angegeben, zu buchen.

Sachlich ¹⁾	und ¹⁾ richtig	Rechnerisch	(anordnende Stelle)
..... Unterschrift(en)			 den Sachlich richtig ¹⁾ Im Auftrag
¹⁾ Gegebenenfalls streichen			

An die	(Nur in der Kasse auszufüllen)	
..... (Kasse)	Betrag/Verrechnungsscheck erhalten	im Giro- Postscheck- Wege ausgezahlt
..... (Ort)	 (Ort)	Durch Verrechnungsscheck Nr.
(Eingangsstempel der Kasse)	 (Unterschrift)	 (Ort, Datum)
	Dauervollmacht/Vollmacht liegt bei. Empfänger persönlich bekannt. Personalausweis-Nr.	 (Kasse)

71342
7815

**Zusammenarbeit
der Flurbereinigungsbehörden und der
Landesvermessungs- und Katasterbehörden
während der Durchführung von
Flurbereinigungsverfahren
(FlurbZusErl.)**

Gem. RdErl. d. Innenministers - I D 4 - 7410 - u. d.
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -
III B 4 - 401 - 8540 - v. 28. 7. 1980

Inhaltsübersicht

1. **Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke**
 2. **Zusammenarbeit vor Eintritt des neuen Rechtszustandes**
 - 2.1 Kennzeichnung der Flurstücke des Flurbereinigungsgebietes im Liegenschaftskataster
 - 2.2 Bereitstellung von Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster
 - 2.3 Laufendhaltung der Flurbereinigungsnachweise und -verzeichnisse
 - 2.4 Überprüfung des trigonometrischen Festpunktfeldes (TP-Feld)
 - 2.5 Prüfung und Überarbeitung des Aufnahmepunktfeldes (AP-Feld)
 - 2.6 Feststellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes
 - 2.7 Fortführungsvermessungen im alten Bestand
 - 2.8 Lagepläne für Flurstücke des neuen Bestandes
 3. **Zusammenarbeit nach Eintritt des neuen Rechtszustandes**
 - 3.1 Benachrichtigung über den Eintritt des neuen Rechtszustandes
 - 3.2 Fortführungsvermessungen im neuen Bestand
 - 3.3 Anfertigung oder Beglaubigung von Lageplänen
 - 3.4 Erteilung von Bescheinigungen
 - 3.5 Herstellung der neuen Flurkarte
 4. **Berichtigung des Liegenschaftskatasters**
 - 4.1 Abgabe der Berichtigungsunterlagen
 - 4.2 Von Rechtsbehelfsverfahren betroffene Grundstücke
 - 4.3 Abschluß der Berichtigung
 - 4.4 Laufendhaltung des Flurbereinigungsplanes
 5. **Anwendung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden**
 6. **Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes (TP-Feld) und des Nivellementpunktfeldes (NivP-Feld)**
 7. **Besonderheiten bei Führung des Liegenschaftskatasters auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen**
 8. **Schlussfeststellung**
 9. **Zusammenarbeit in besonderen Fällen**
-
1. **Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke**
 - (1) Von der Anordnung einer Flurbereinigung (§§ 4 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 - BGBl. I S. 649 -) bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§§ 61 und 63 FlurbG) führt die Katasterbehörde für die Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung weiter.
 2. **Zusammenarbeit vor Eintritt des neuen Rechtszustandes**
 - 2.1 **Kennzeichnung der Flurstücke des Flurbereinigungsgebietes im Liegenschaftskataster**
 - (1) Nach Anordnung der Flurbereinigung übersendet die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde, dem Regierungspräsidenten und dem Landesvermessungsamt je eine Vervielfältigung des Flurbereinigungsbeschlusses und der Gebietskarte 1:25 000.
 - (2) Die Katasterbehörde kennzeichnet die Flurstücke des Flurbereinigungsgebietes im Flurbuch, im Liegenschaftsbuch und in der Flurkarte. Wird das Katasterbuchwerk automatisiert geführt, so übernimmt die Katasterbehörde den für Flurstücke des Flurbereinigungsgebietes vorgesehenen Hinweis.
 - (3) Bei Änderungen des Flurbereinigungsgebietes ist entsprechend zu verfahren.
 - 2.2 **Bereitstellung von Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster**
 - (1) Die Katasterbehörde überläßt der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung vorübergehend das Katasterbuch- und -kartenwerk sowie sonstige Dokumente der betroffenen Gemärkungen. Damit diese Unterlagen den aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters enthalten, ist die Katasterbehörde über die bevorstehende Anforderung möglichst frühzeitig zu unterrichten.
 - (2) Statt der vorübergehenden Überlassung der Katasterdokumente können Ablichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die zur Feststellung oder Wiederherstellung und Abmarkung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes erforderlichen Ablichtungen des Katasterzahlenwerks erhält die Flurbereinigungsbehörde in beglaubigter Form.
 - (3) Für vorstehende Amtshilfeleistungen erstattet die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde Ausgaben nach Maßgabe des § 135 Abs. 2 FlurbG.
 - (4) Wird das Katasterbuchwerk automatisiert geführt, so können die beteiligten Behörden vereinbaren, daß die hieraus benötigten Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern übergeben werden.
 - 2.3 **Laufendhaltung der Flurbereinigungsnachweise und -verzeichnisse**

Bis zur Benachrichtigung über den Eintritt des neuen Rechtszustandes (Nr. 3.1) teilt die Katasterbehörde der Flurbereinigungsbehörde laufend alle Veränderungen und Berichtigungen an Flurstücken zur Fortführung der Flurbereinigungsnachweise und -verzeichnisse mit.
 - 2.4 **Überprüfung des trigonometrischen Festpunktfeldes (TP-Feld)**
 - 2.4.1 (1) Damit für den Anschluß der Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes geeignete TP rechtzeitig vorhanden sind, beantragt die Flurbereinigungsbehörde über die obere Flurbereinigungsbehörde möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Jahre vor der beabsichtigten Bestimmung von Aufnahmepunkten (AP) jeweils zum 15. Oktober beim Landesvermessungsamt die Überprüfung und eine eventuell erforderliche Erneuerung und Verdichtung des TP-Feldes. Dem Antrag fügt sie eine Gebietskarte 1:25 000 bei.

- (2) Um eine großräumige Überprüfung des TP-Feldes zu ermöglichen, sind in der Gebietskarte zusätzlich alle in der Nachbarschaft geplanten Flurbereinigungsverfahren mit ihrer vermutlichen Abgrenzung und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der AP-Bestimmung anzugeben.
- (3) Das Landesvermessungsamt unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde und den Regierungspräsidenten über das Ergebnis der Überprüfung.
- 2.42 Die obere Flurbereinigungsbehörde teilt dem Landesvermessungsamt und dem Regierungspräsidenten regelmäßig alle zwei Jahre die langfristige Flurbereinigungsplanung mit.
- 2.5 Prüfung und Überarbeitung des Aufnahmepunktfeldes (AP-Feld)**
- 2.51 Sobald der Beginn der Neuvermessung absehbar ist, spätestens jedoch zwei Jahre vor Beginn der Neuvermessung, beantragt die Flurbereinigungsbehörde über den Regierungspräsidenten bei der Katasterbehörde die Prüfung des AP-Feldes an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes. Ihrem Antrag fügt sie eine Gebietskarte 1:25000 bei.
- 2.52 Die Katasterbehörde untersucht, ob
1. die AP den Anforderungen des Vermessungspunkterlasses I (VPErl. I) entsprechen und als Anschlußpunkte für die Neuvermessung verwendet werden können,
 2. angrenzende Katastervermessungen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes in eine eventuell erforderliche Überarbeitung des AP-Feldes einbezogen werden müssen.
- 2.53 (1) Entspricht das AP-Feld den Anforderungen des VPErl. I, so unterrichtet die Katasterbehörde die Flurbereinigungsbehörde und den Regierungspräsidenten.
- (2) Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß die Genauigkeit des AP-Feldes nicht den Anforderungen des VPErl. I entspricht, unterrichtet die Katasterbehörde den Regierungspräsidenten möglichst bald über die für einen spannungsfreien Anschluß des Neuvermessungsgebietes erforderlichen Maßnahmen. Mit der Flurbereinigungsbehörde soll vor Ausführung derartiger Maßnahmen Verbindung aufgenommen werden, um die Messungsvorhaben beider Seiten abzustimmen.
- (3) Sind Erneuerungsmaßnahmen vorweg unzumutbar (z. B. Nr. 2.54 a) oder können Katasterbehörde und Regierungspräsident die Erneuerung des AP-Feldes voraussichtlich nicht bis zum Beginn der Neuvermessung abschließen, so wird die Flurbereinigungsbehörde von dem Regierungspräsidenten unverzüglich unterrichtet. Zwischen dem Regierungspräsidenten, der Katasterbehörde und der Flurbereinigungsbehörde wird das weitere Verfahren einvernehmlich schriftlich festgelegt.
- 2.54 Die Neuvermessung einer Flurbereinigung kann in ein nicht den Anforderungen des VPErl. I genügendes AP-Feld wie folgt eingefügt werden:
- a) Sind angrenzend an das Flurbereinigungsgebiet in absehbarer Zeit weitere Flurbereinigungsverfahren oder Katasterneuvermessungen vorgesehen, so bestimmt die Flurbereinigungsbehörde im Zuge ihrer Neuvermessung an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes im Anschluß an das TP-Feld neue AP. Dabei sollen vorhandene AP einbezogen werden, wenn sie für die Neuvermessung der Flurbereinigung und der angrenzenden Gebiete verwendet werden können.
 - b) Sind solche angrenzenden Neuvermessungen nicht vorgesehen, so bestimmt die Flurbereinigungsbehörde im Zuge ihrer Neuvermessung an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes für vorhandene oder einwandfrei wiederherstellbare AP die Koordinaten neu. Dabei ist an das TP-Feld und an die von der Katasterbehörde als einwandfrei bezeichneten AP (Nr. 2.52 Ziff. 1) anzuschließen. Können im Einzelfall Neupunkte nicht so ausgewählt werden, daß sie mit vorhandenen AP identisch sind, ist eine Verbindung zwischen alten und neuen AP durch Messung herzustellen. Die neu koordinierten AP an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes dienen als Anschlußpunkte für die nach Abschluß der Flurbereinigung von der Katasterbehörde vorzunehmende Anpassung des alten AP-Feldes (Nr. 63.3 VPErl. I) nach dem in Nr. 63.2 VPErl. I angegebenen Verfahren. Bis zum Abschluß der Anpassung werden für diese AP alte und neue Koordinaten nebeneinander geführt.
- 2.55 Beabsichtigt die Flurbereinigungsbehörde für Teile des Flurbereinigungsgebietes das vorhandene AP-Feld beizubehalten, weil daran angeschlossene Katastervermessungen in die Neuvermessung eingegliedert werden sollen, so teilt sie dies in ihrem Antrag nach Nummer 2.51 unter entsprechender Ergänzung der Gebietskarte mit. Die Katasterbehörde prüft in diesem Fall, ob das AP-Feld der angegebenen Gebietsteile den Anforderungen des VPErl. I entspricht und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der Flurbereinigungsbehörde über den Regierungspräsidenten mit.
- 2.6 Feststellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes**
- (1) Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes wird von der Flurbereinigungsbehörde nach § 56 FlurbG und den Vorschriften der Flurbereinigungsanweisung NW (FlurbAnw NW) - Teil 10 - in Verbindung mit dem Fortführungserlaß II (FortfErl. II) untersucht und erforderlichenfalls festgestellt oder wiederhergestellt und abgemerkt.
- (2) Die obere Flurbereinigungsbehörde gibt die Grenzfeststellungsakte alsbald, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Arbeiten an der Gebietsgrenze an den Regierungspräsidenten ab.
- 2.7 Fortführungsvermessungen im alten Bestand**
- 2.71 (1) Die Vermessungsstelle hat den Antragsteller bei Teilungs- oder Grenzvermessungen darauf hinzuweisen, daß die alten und die aufgrund des Antrags neu zu bildenden Grundstücksgrenzen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens verändert werden können.
- (2) Sollen Gebäude eingemessen werden, so ist der Antragsteller auf die im Rahmen der Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes erfolgende Einmessung hinzuweisen. Gebäudeeinmessungsanträge sollen nur entgegengenommen werden, wenn die Einmessung z. B. für Lagepläne zum Bauantrag, Beleuchtungsunterlagen oder Grenzbescheinigungen dringend benötigt wird.
- (3) Die Katasterbehörde soll vom Zeitpunkt der Bereitstellung von Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster (Nr. 2.2) bis zur Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes von der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung an die Eigentümer nach § 10 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) absehen und für den weiteren Zeitraum bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (Nr. 3.1) die Aufforderung zurückstellen. Dies gilt nicht, wenn die Einmessung von Gebäuden für Lagepläne zum Bauantrag und für Bebauungsplanunterlagen erforderlich ist. Der Beginn der Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes wird der Katasterbehörde von der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt.
- 2.72 (1) Wird die Erteilung von Vermessungsunterlagen für Fortführungsvermessungen im Flurbereinigungsgebiet bei der Katasterbehörde nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung von Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster (Nr. 2.2) beantragt, hat diese die Vermessungsstelle darauf hinzuweisen, daß eine Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde einzuholen ist.
- (2) Bei Teilungsvermessungen bescheinigt die Flurbereinigungsbehörde in ihrer Stellungnahme, ob die Voraussetzungen für eine Sonderung nach Nummer 10.41 Abs. 1 FortfErl. II gegeben sind.
- (3) Hat die Absteckung des Wege- und Gewässernetzes begonnen, kann die Flurbereinigungsbehörde verlangen, daß Fortführungsvermessungen mit bereits abgemerkten Grenzen sowie mit bereits vermarkten AP vermessungstechnisch in Verbindung

gebracht und die Verbindungen erforderlichenfalls mit Grenzzeichen oder Vermessungsmarken örtlich gekennzeichnet werden. Der Vermessungsstelle soll hierdurch kein unzumutbarer Aufwand entstehen. Für die Verbindungsmessungen zusätzlich erforderliche Vermessungsunterlagen stellt die Flurbereinigungsbehörde kostenlos zur Verfügung.

- 2.73 (1) Die Vermessungsstelle hat ihrem Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster die Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde sowie zusätzlich von dieser erhaltene Vermessungsunterlagen beizufügen.

(2) Sofern Verbindungsmessungen auszuführen waren (Nr. 2.72 Abs. 3), leitet die Katasterbehörde eine Vervielfältigung des Fortführungsrisse und die zusätzlich von der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung gestellten Vermessungsunterlagen an die Flurbereinigungsbehörde weiter.

2.8 Lagepläne für Flurstücke des neuen Bestandes

Unterlagen für die Anfertigung oder Beglaubigung von Lageplänen nach § 2 Bauvorlagenverordnung bzw. § 2 Abs. 1 Bauanzeigerverordnung, die nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) beantragt werden, erteilt die Flurbereinigungsbehörde, wenn das Bauvorhaben auf einem Flurstück des neuen Bestandes errichtet werden soll. Sie werden unter dem Vorbehalt eventueller Änderungen des noch nicht unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplanes ausgestellt. Der Vorbehalt ist in den Lageplan zu übernehmen.

Zusammenarbeit nach Eintritt des neuen Rechtszustandes

3.1 Benachrichtigung über den Eintritt des neuen Rechtszustandes

Die Flurbereinigungsbehörde teilt der Katasterbehörde, dem Regierungspräsidenten und dem Landesvermessungsamt den Eintritt des neuen Rechtszustandes durch Übersendung einer Vervielfältigung der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) mit. Rechtswirksame Verfügungen können nur noch über die im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke getroffen werden.

3.2 Fortführungsvermessungen im neuen Bestand

- 3.21 (1) Vermessungen zur Fortführung des Flurbereinigungsplanes sind, wenn nicht ohnedies für Änderungen oder Ergänzungen Nachträge zum Flurbereinigungsplan aufgestellt (§ 64 FlurbG) oder offenbare Unrichtigkeiten nach § 132 FlurbG berichtigt werden, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des FortfErl. II auszuführen. Vermessungsunterlagen erteilt die Flurbereinigungsbehörde.

(2) Vermessungsschriften über Fortführungsvermessungen sind bis zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen (Nr. 5.1) bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen; sie werden, sofern sie vollständig und vorschriftsmäßig sind, in den Flurbereinigungsplan übernommen.

(3) Auflassungsschriften erteilt die Flurbereinigungsbehörde.

- 3.22 Die Überwachung der Gebäudeeinemessungspflicht nach § 10 Abs. 2 VermKatG NW obliegt auch nach Eintritt des neuen Rechtszustandes der Katasterbehörde. Hierzu stellt die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde eine Ausfertigung der Übersichtskarte des neuen Bestandes 1:5000 mit den bei der Neuvermessung der Flurbereinigung eingemessenen Gebäuden zur Verfügung und benachrichtigt sie über alle weiteren Vermessungen, bei denen Gebäude auf Grund des § 10 Abs. 2 VermKatG NW eingemessen wurden.

3.3 Anfertigung oder Beglaubigung von Lageplänen

Wird eine kostenpflichtige Anfertigung oder Beglaubigung von Lageplänen (§ 2 Bauvorlagenverordnung, § 2 Abs. 1 Bauanzeigerverordnung) bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt, soll der Antragsteller möglichst an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder andere nach den baurechtlichen Vorschriften hierzu befugte Stellen und Personen verwiesen werden.

3.4 Erteilung von Bescheinigungen

- 3.41 Grenzbescheinigungen nach dem Muster der Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) erteilt die Flurbereinigungsbehörde, solange sie das amtliche Verzeichnis der Grundstücke führt.

- 3.42 (1) Zweckdienlichkeitsbescheinigungen in Fällen des freiwilligen Grundstücks austausches nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), – SGV. NW. 611 – erteilt die Flurbereinigungsbehörde, solange sie das amtliche Verzeichnis der Grundstücke führt.

(2) Liegen die auszutauschenden Grundstücke nicht alle im Flurbereinigungsgebiet, so ist bei der Entscheidung über die Zweckdienlichkeit Einvernehmen mit der Katasterbehörde herzustellen.

(3) Für das Verfahren ist im übrigen der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 7. 11. 1977 (SMBl. NW. 611161) sinngemäß anzuwenden.

- 3.43 Anträge auf Ausstellung von Entfernungsbescheinigungen auf der Grundlage der Amtlichen Entfernungskarte (RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1977 – SMBl. NW. 71341 –) sind an die Katasterbehörde abzugeben.

3.5 Herstellung der neuen Flurkarte

(1) Die Flurkarte wird in der Form der Rahmenkarte hergestellt. Die obere Flurbereinigungsbehörde unterrichtet den Regierungspräsidenten frühzeitig über die für die neuen Flurkarten vorgesehenen Maßstäbe.

(2) Der Regierungspräsident stellt im Benehmen mit der Katasterbehörde fest, welche Maßstäbe zweckmäßig sind und wie ggf. eine Abgrenzung der Gebiete mit unterschiedlichen Maßstäben vorgenommen werden soll. Das Ergebnis teilt er der oberen Flurbereinigungsbehörde mit.

(3) Werden größere als die vorgesehenen Maßstäbe gewünscht, so übersendet die obere Flurbereinigungsbehörde dem Regierungspräsidenten Rohkartierungen von Flurkarten entsprechend dem Anteil der Mehrarbeit nebst den für ihre Ausarbeitung notwendigen Unterlagen (Ablichtungen der Zuteilungskarten und erforderlichenfalls der Neuvermessungsrisse). Die Ausarbeitung dieser Rohkartierungen und die Anfertigung der Karteblätter (Nr. 29 Flurkartenerlaß) übernimmt die Katasterbehörde. Der Regierungspräsident überwacht die termingerechte Abwicklung der Arbeiten und gibt die ausgearbeiteten Kartierungen und die Karteblätter an die obere Flurbereinigungsbehörde zurück.

(4) Mehraufwendungen für die Zeichenträger der Rohkartierungen sind den Flurbereinigungsbehörden vom Regierungspräsidenten durch Material- oder Kostenausgleich zu ersetzen.

4 Berichtigung des Liegenschaftskatasters

4.1 Abgabe der Berichtigungsunterlagen

- 4.11 (1) Zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters gibt die obere Flurbereinigungsbehörde folgende Unterlagen an den Regierungspräsidenten ab:

1. Verzeichnis der alten Flurstücke
2. Verzeichnis der neuen Flurstücke

3. Auszug aus dem Flurbereinigungsplan – alte und neue Grundstücke – Eigentümer –
 4. Rahmenkarten auf maßbeständigem, transparentem Zeichenträger – vgl. Nr. 3.5 – (Urpausen im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 b Flurkartenerlaß) einschließlich der Karteiblätter (Nr. 29 Flurkartenerlaß)
 5. Koordinatenverzeichnis
 6. Koordinaten auf maschinenlesbaren Datenträgern (Koordinatendatei)
 7. Vermessungsrisse
 8. Einmessungsrisse (AP-Karten, Katastereinmessungsrisse der TP und NivP)
 9. AP-Übersichten
 10. Vermessungsschriften über die Bestimmung der Hauptaufnahmepunkte (HAP), Aufnahmepunkte (AP), Grenzpunkte (GP) und sonstigen Punkte (SP)
 11. Vermessungsschriften zur Fortführung des neuen Bestandes
 12. Veränderungsmittelungen der Grundbuchämter über den neuen Bestand.
- (2) Alle Änderungen des Flurbereinigungsplanes sollen vor Abgabe an den Regierungspräsidenten in die Berichtigungsunterlagen eingearbeitet werden.
- (3) Die obere Flurbereinigungsbehörde hält die unter Absatz 1 Nr. 6 genannte Koordinatendatei beim Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum (GGRZ) Köln zur Verfügung. Der Regierungspräsident übernimmt diese Datei, bereitet sie in Abstimmung mit der Katasterbehörde auf und gibt ggf. ein vergleichendes Punktnummernverzeichnis zur endgültigen Punktnummernvergabe an die Katasterbehörde weiter. Nach Rückgabe des berichtigten oder ergänzten Punktnummernverzeichnisses aktualisiert der Regierungspräsident die Koordinatendatei und gibt sie auf geeignetem Datenträger an die Katasterbehörde ab.
- 4.12 (1) Dem schriftlichen Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters fügt die obere Flurbereinigungsbehörde eine Aufstellung der abgegebenen Unterlagen bei. Der zuständige Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes der oberen Flurbereinigungsbehörde bescheinigt, daß die Unterlagen richtig und zur Übernahme geeignet sind (Nr. 16.4 Abs. 2 FortfErl. II).
- (2) Gleichzeitig wird diejenige Katasterbehörde, deren Liegenschaftskataster durch den neuen Rechtszustand in Teilen außer Kraft gesetzt ist, über die Abgabe der Berichtigungsunterlagen an den Regierungspräsidenten unterrichtet.
- 4.13 Die beteiligten Behörden können vereinbaren, daß die für die Berichtigung des Katasterbuchwerks verwendbaren Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern übergeben werden.
- 4.2 **Von Rechtsbehelfsverfahren betroffene Grundstücke**
- (1) Auf Rechtsänderungen, die von der Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren (§ 79 Abs. 2 FlurbG) abhängig sind, ist in dem Berichtigungsersuchen besonders hinzuweisen.
- (2) Hinsichtlich der hiervon betroffenen Flurstücke kann das Liegenschaftskataster erst berichtigt werden, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist und die obere Flurbereinigungsbehörde darum ersucht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt werden solche Flurstücke im Liegenschaftskataster nur vorläufig vermerkt und mit einem Hinweis auf das laufende Rechtsbehelfsverfahren versehen.
- (3) Die obere Flurbereinigungsbehörde teilt der Katasterbehörde die unanfechtbar gewordenen Entscheidungen mit und fügt die geänderten Berichtigungsunterlagen nach Nummer 4.11 – soweit erforderlich – bei.
- 4.3 **Abschluß der Berichtigung**
- Der Regierungspräsident teilt der oberen Flurbereinigungsbehörde den Abschluß der Arbeiten zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters mit.
- 4.4 **Laufendhaltung des Flurbereinigungsplanes**
- Vom Zeitpunkt der Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen (Nr. 4.1) bis zur Mitteilung der Schlußfeststellung (Nr. 8) teilt die Katasterbehörde der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung Veränderungen und Berichtigungen an Grundstücken zur Laufendhaltung des Flurbereinigungsplanes mit.
- 5 **Anwendung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden**
- (1) Amtshandlungen der Flurbereinigungsbehörde bei der Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke und bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung werden nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) abgerechnet.
- (2) Die Flurbereinigungsbehörde gewährt Kosten- oder Gebührenbefreiung für Amtshandlungen, die zur Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke gehören, wenn die Kosten- oder Gebührenfreiheit gesetzlich geregelt ist. Wird für Amtshandlungen, die zu den Aufgaben der Landesvermessung gehören, Kosten- oder Gebührenbefreiung beantragt, kann der Vermessungsantrag zur Erledigung an die Katasterbehörde abgegeben werden.
- 6 **Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes (TP-Feld) und des Nivellementpunktfeldes (NivP-Feld)**
- (1) Sind einzelne TP oder NivP infolge der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes oder wegen der damit verbundenen Baumaßnahmen vorübergehend oder auf Dauer gefährdet, so teilt die Flurbereinigungsbehörde dies der Katasterbehörde unter Beifügung der erforderlichen Karten und Vermessungsrisse rechtzeitig mit. Die Katasterbehörde führt die nach den Vorschriften des TP-Erlasses bzw. NivP-Erlasses zur Sicherung oder Verlegung dieser Punkte erforderlichen Arbeiten nach Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde aus oder unterrichtet das Landesvermessungsamt, wenn TP (1) oder TP (2) betroffen sind.
- (2) Den neuen Eigentümern von Grundstücken, auf denen TP oder NivP stehen, wird von der Flurbereinigungsbehörde gleichzeitig mit dem Abfindungsnachweis das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ bzw. das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte“ zugestellt. Die Zustellung wird dem Landesvermessungsamt schriftlich mitgeteilt.
- (3) Katastereinmessungen von TP und NivP werden von der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt. Bei Verlegungen und Ersatzpunktbestimmungen, die nach der Aufmessung der neuen Grenzen von der Katasterbehörde oder dem Landesvermessungsamt vorgenommen werden, übernehmen diese Stellen auch die Katastereinmessung und stellen sie der Flurbereinigungsbehörde zur Übernahme in die Neuvermessungsrisse zur Verfügung.
- (4) Die TP- und die NivP-Beschreibungen werden anläßlich der örtlichen Arbeiten (Feldvergleich) zur Herstellung der Schätzungskarte durch die Katasterbehörde ergänzt oder neu gefertigt.
- 7 **Besonderheiten bei Führung des Liegenschaftskatasters auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen**
- Für die Zusammenarbeit der Landesvermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden bei automatisierter Führung des Liegenschaftskatasters werden ergänzende Regelungen getroffen.

8 Schlußfeststellung

Die Flurbereinigungsbehörde teilt der Katasterbehörde, dem Regierungspräsidenten und dem Landesvermessungsamt die Schlußfeststellung mit. Sie unterrichtet den Regierungspräsidenten 6 Monate vorher über die beabsichtigte Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

9 Zusammenarbeit in besonderen Fällen

(1) Bei der Durchführung anderer Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und bei Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Zusammenarbeit bei Umlegungen (§§ 45 ff. BBauG) gelten zusätzlich die Abschnitte I., II., IX. und XI. der Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 7. 1964 - SMBl. NW. 71342 -) sinngemäß.

- MBl. NW. 1980 S. 1904.

3 Durchführung der Prüfungen durch die Regierungspräsidenten

3.1 Die Prüfungen sind in Stichproben durchzuführen. Eine Quantifizierung der Prüfungen erfolgt nicht; es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungspräsidenten zu entscheiden, in welchem Umfang und wo geprüft wird.

3.2 Führen die Prüfungen der Regierungspräsidenten zu Beanstandungen, so unterrichten sie die Landesbank.

3.3 Die Regierungspräsidenten erstatten mir am Anfang eines jeden Jahres über die im Vorjahr durchgeführten Prüfungen kurze Erfahrungsberichte, in denen insbesondere die Zahl der geprüften Fälle und wesentliche Prüfungserkenntnisse mitzuteilen sind.

- MBl. NW. 1980 S. 1908.

74

**Aufgaben der Regierungspräsidenten bei der Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen
Prüfungen geförderter Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 7. 1980 - I/B 1 - 01-38 - 35/80

Bei der Durchführung der Förderungsmaßnahmen

- Mittelstandskreditprogramm
- Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm
- Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige für die Sicherung von Arbeitsplätzen

gilt folgendes:

1 Prüfungsbefugnisse**1.1 Prüfungsbefugnisse der Hausbanken**

Die Hausbanken haben die von den Empfängern der Finanzhilfen zu erbringenden Nachweise über die Verwendung der Finanzhilfen zu überprüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen.

1.2 Prüfungsbefugnisse der Landesbank

1.21 Die Landesbank überprüft die Nachweise der Verwendung anhand der Akten und der ihr von den Hausbanken übersandten Unterlagen.

1.22 Sofern die Landesbank Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Nachweises hat, teilt sie diese dem zuständigen Regierungspräsidenten mit.

1.3 Prüfungsbefugnisse der Regierungspräsidenten

1.31 Dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten steht das Recht zu, die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzhilfen bei der Landesbank zu überprüfen.

1.32 Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber den Hausbanken und den Empfängern der Finanzhilfen.

2 Prüfungsinhalt bei Prüfungen durch die Regierungspräsidenten

Die Prüfungen nach Nr. 1.3 durch die Regierungspräsidenten sind im wesentlichen unter Hinzuziehung der bei der Landesbank geführten Akten darauf zu richten, bei den beteiligten Hausbanken und den Empfängern der Finanzhilfen festzustellen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet und die geförderten Vorhaben verwirklicht sind.

78420

**Änderung der Richtlinien
zur Förderung des Milchfrühstücks in
Kindergärten, Schulen und Hochschulen
(Schulmilchprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 7. 1980 - II C 6 - 2917.9 - 5127

Die Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchfrühstück), RdErl. v. 26. 9. 1978 (SMBl. NW. 78420), werden mit Wirkung vom 1. 6. 1980 wie folgt geändert:

Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6 Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie errechnen sich nach den Beihilfesätzen, die in den unter 1 genannten EG-Verordnungen festgelegt sind. Die Rechnungseinheit (ECU) ist mit dem Faktor 2,78260 in DM umzurechnen. Die Zuwendungen betragen hier nach in nationaler Währung je 100 kg:

6.1 Für Vollmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.1	
aus Mitteln der EG	59,5476 DM
aus Mitteln des Landes	14,8869 DM
insgesamt	74,4345 DM
6.2 Für teilentrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.2	
aus Mitteln der EG	34,3651 DM
aus Mitteln des Landes	8,5913 DM
insgesamt	42,9564 DM
6.3 Für entrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Buttermilch nach 2.3	
aus Mitteln der EG	14,7478 DM
aus Mitteln des Landes	3,6870 DM
insgesamt	18,4348 DM
6.4 Für Frischkäse und Schmelzkäse nach 2.4 und 2.5	
aus Mitteln der EG	267,9644 DM
aus Mitteln des Landes	86,9911 DM
insgesamt	334,9555 DM
6.5 Für sonstigen Käse nach 2.6	
aus Mitteln der EG	595,4764 DM
aus Mitteln des Landes	148,8691 DM
insgesamt	744,3455 DM

- MBl. NW. 1980 S. 1908.

II.**Innenminister****Ausländerrecht
Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen**

RdErl. d. Innenminister v. 5. 8. 1980 –
I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist in dem Paß eines ägyptischen Staatsangehörigen die Fälschung einer Aufenthaltserlaubnis des Landratsamtes Rottweil festgestellt worden. Die Fälschung weist im wesentlichen folgende Erkennungsmerkmale auf:

1. Der Stempelabdruck der Fälschung ist 7 cm × 8,5 cm groß. Dagegen hat der Originalstempel des Landratsamtes Rottweil die Ausmaße 9,8 cm × 7,3 cm.
2. In der gefälschten Aufenthaltserlaubnis wurde der Name des Ausländers eingetragen.
3. Die Auflage bezüglich der Erwerbstätigkeit weicht von Nr. 15 zu § 7 AuslVwV ab.
4. Vor der Ortsangabe fehlt die Angabe der Postleitzahl.

Da angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, die Aufenthaltserlaubnisse des Landratsamtes Rottweil besonders sorgfältig zu prüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

– MBl. NW. 1980 S. 1909.

Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1980 –
I B 3/17 – 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am **14. September 1980** begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

– MBl. NW. 1980 S. 1909.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. A. Harms
zum Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Szawola
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat H. H. Bucker
zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1980 S. 1909.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 30. 7. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	2. 7. 1980	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Kälteanlagenbauer an der Städtischen Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	716
224		Berichtigung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226)	716
	4. 7. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen	716

– MBl. NW. 1980 S. 1910.

Nr. 51 v. 8. 8. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301 223	11. 7. 1980	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen	718

– MBl. NW. 1980 S. 1910.

Nr. 52 v. 14. 8. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001 2128	25. 3. 1980	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit einzelner Vorschriften des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210) mit dem Grundgesetz	730
600	17. 7. 1980	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Dortmund-West, Marl und Recklinghausen und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten	730

– MBl. NW. 1980 S. 1910.

Nr. 53 v. 18. 8. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
791	26. 6. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)	734

– MBl. NW. 1980 S. 1910.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 1911.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X